

worden sei. Wir lehnen den Ton, in dem Sie uns diese Mitteilung machen durchaus ab, können aber auch sachlich darauf nicht eintreten, weil nach § 6 der Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft, die Ihnen seinerzeit zugestellt worden sind, der Austritt während des laufenden Jahres nur für das kommende Jahr angemeldet werden kann. Sie haben bis zum 31. Dezember 1930 Ihren Austritt nicht erklärt und sind deshalb Mitglied für das Jahr 1931 und wir ersuchen Sie, die Ihnen dieser Tage mit Nachnahme des Jahresbeitrages zugestellten Mitgliedskarte 1931 einzulösen.

In Ihrem Brief vom 9. Januar wiederholen Sie den Vorwurf der Ungerechtigkeit und sogar des bösen Willens an das Zürcher Kunsthaus, weil von 8 Bildern durch unsere Jury für die Februar-Ausstellung zwei zurückgestellt worden sind und fügen bei, dass Sie sich als Malerin mit den andern Künstlerinnen schon seit Jahren von Seiten des Zürcher Kunsthauses zurückgestellt fühlen. Demgegenüber müssen wir darauf hinweisen, dass Ihnen die Einsendung von 6-8 Gemälden vor die Jury des Kunsthauses frei gestellt worden ist und dass Ihre Bilder dem Urteil der Jury unterstellt werden, so gut wie diejenigen der übrigen Einsender zu dieser und zu früheren wie zu künftigen Ausstellungen. Wie bei Ihnen sind auch bei andern Einsendern diesmal ^{und} früher stets, wie es auch in Zukunft weiter